

EDF analysis of the European Accessibility Act

Analyse des europäischen Behindertenforums zur europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Einführung	6
Analyse	7
Rechtliche Form	7
Geltungsbereich (Artikel 2)	8
Begriffsbestimmungen (Artikel 3)	10
Barrierefreiheitsanforderungen (Artikel 4)	11
Geltendes EU-Recht im Bereich des Personenverkehrs (Artikel 5)	13
Kapitel III: Pflichten der Wirtschaftsakteure, die mit Produkten befasst sind .	13
Kapitel IV: Pflichten der Dienstleistungserbringer	14
Kapitel V: grundlegende Veränderungen von Produkten oder Diensten und unverhältnismäßige Belastung für die Wirtschaftsakteure	14
Kapitel VI: harmonisierte Standards und technische Spezifikationen von Produkten und Diensten	15
Kapitel VII: Konformität der Produkte und CE-Kennzeichnung	16
Kapitel VIII: Marktüberwachung von Produkten und Schutzklauselverfahren der Union	16
Kapitel IX: Konformität von Dienstleistungen	17
Kapitel X: Barrierefreiheitsanforderungen in anderen Rechtsakten der Union	17
Kapitel XI: Delegierte Rechtsakte, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen	19
Anhänge:	21
Fazit	23
Einbezogene Dokumente	23
Dank und Anerkennungen	23
Kontaktpersonen im EDF-Sekretariat	23

Wichtige Weblinks

Offizielle deutsche Übersetzung des Richtlinien textes: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0882&from=EN>

Originaltext der Analyse des Europäischen Behindertenforums:
http://www.edf-feph.org/sites/default/files/edf_analysis_of_the_european_accessibility_act_-_may_2019.doc

Zusammenfassung

Die Europäische Barrierefreiheitsrichtlinie (EAA) ist ein fundamentaler Meilenstein und ein Grundsatzvertrag, der nach Jahrzehnte langer Kampagnenarbeit durch die europäische Behindertenbewegung, errungen wurde., Die Richtlinie legt neue EU weit geltende Mindestanforderungen für die barrierefreie Ausgestaltung eines begrenzten Sortiments an Produkten und Dienstleistungen fest. Die Richtlinie ist ein bedeutender Schritt auf dem Weg, hin zu einer vollumfänglich barrierefreien EU für Menschen mit Behinderung. Trotz allem hat die Richtlinie Mängel und scheitert daran, die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt und im Transportsektor angemessen zu adressieren.

Der Gesetzestext umfasst die folgenden Produkte und Dienstleistungen:

Produkte

- Hardwaresysteme und für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für Verbraucher (Tablets mit eingeschlossen),
- die folgenden Selbstbedienungsterminals:
 1. Zahlungsterminals,
 2. die folgenden Selbstbedienungsterminals, die zur Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen bestimmt sind:
 - Geldautomaten,
 - Fahrausweisautomaten,
 - Check-in-Automaten,
 - interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen (mit Ausnahme von Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind),

- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden (Smartphones),
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden (Smart TVs),
- E-Book-Lesegeräte.

Dienstleistungen:

- Elektronische Kommunikationsdienstleistungen (bspw. Telefondienste),
- Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,
- Die folgenden Personenbeförderungsdienste (mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur die Elemente unter Ziffer 5 gelten):
 1. Webseiten
 2. Mobile Apps
 3. Elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste
 4. Echtzeit-Reise- und -Verkehrsinformationsdienste
 5. Interaktive Selbstbedienungsterminals (mit Ausnahme der Terminals, die als integraler Bestandteil im Transportmittel verbaut sind)
- Bankdienstleistungen für Verbraucher,
- E-Books,
- Dienste des Onlinehandels,
- Dienste der europäischen Notfallnummer 112.

Der Rechtsakt zur Barrierefreiheit hat eine Reihe von Stärken, zum Beispiel:

- Eine große Errungenschaft des Gesetzes ist es, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für die oben aufgeführten Produkte und Dienste für das öffentliche Auftrags- und Vergabewesen verpflichtend einzuhalten sind.
- Für andere Produkte und Dienste, die nicht im Geltungsrahmen der Richtlinie inbegriffen sind, stellt diese eine Liste von Barrierefreiheitskriterien zur Verfügung, die dabei unterstützen, Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit aus aktuellen und zukünftigen EU-Gesetzen (bspw. Regularien für EU-Fonds wie Sozial- oder Strukturfonds) angemessen zu erfüllen.
- Wirtschaftsakteure müssen sofortige korrektive Maßnahmen einleiten oder das Produkt vom Markt nehmen, wenn ein von ihnen in den europäischen Binnenmarkt eingeführtes Produkt die in der Richtlinie aufgeführten Barrierefreiheitskriterien nicht erfüllt.

- Wenn ein EU-Mitgliedsstaat ein barrierebehaftetes Produkt vom Markt nimmt, müssen die anderen EU-Mitglieder unverzüglich nachfolgen. Dies ist selbstverständlich eine starke Interventionsmaßnahme gegen die Nichterfüllung der im Gesetz verankerten Barrierefreiheitsanforderungen.
- Marktüberwachungsbehörden wird in der Richtlinie eine bedeutende Rolle zugedacht und Nichtregierungsorganisationen, nationale Behörden und andere Körperschaften können Individualpersonen vor nationalen Gerichten rechtlich vertreten.
- Die europäische Kommission kann Maßnahmen verabschieden, die die Barrierefreiheitsanforderungen und die Vorschriften dieser Richtlinie ergänzen.
- Abschließend begrüßen wir es sehr, dass Organisationen behinderter Menschen mit nationalen Behörden, anderen Interessensgruppen und der europäischen Kommission zusammenarbeiten, um sie im Umsetzungsprozess zu beraten. Sie werden ebenfalls in zukünftigen Überprüfungen der Richtlinie involviert sein.

Allerdings zeigt die Richtlinie auch Bereiche auf, deren rechtliche Ausgestaltung hinter unseren Erwartungen zurückbleibt:

- Der Geltungsbereich der Produkte und Dienste die in der Richtlinie abgedeckt werden ist sehr begrenzt: Bereiche wie Gesundheitsdienstleistungen, Bildung, Transport, Wohnen und Haushaltsgeräte, werden nicht von der Richtlinie umfasst.
- Auch in Bezug auf die im Gesetz enthaltenen Produkte und Dienste enthält das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen. Wenn z.B. eine Transportdienstleistung im städtischen, vorstädtischen oder regionalen Raum angeboten wird und oder die Dienstleistung von einem Kleinunternehmen zur Verfügung gestellt wird, sind diese von den rechtlichen Provisionen der Richtlinie ausgenommen.
- Die Einführung von verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen der baulichen Umwelt, die die im Geltungsbereich enthaltenen Produkte und Dienste umgibt, ist der Entscheidung der EU-Nationalstaaten überlassen.
- Die Richtlinie enthält rechtliche Regelungen, die es Wirtschaftsakteuren erlauben, die Barrierefreiheitsanforderungen nicht oder nur teilweise zu erfüllen, wenn das Produkt oder der Dienst dadurch grundlegend verändert oder dem Unternehmen eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt würde.
- Unglücklicherweise ist das durchsetzungsfähige Rechtsinstrument eines Klageverfahrens, bei dem Organisationen von Menschen mit Behinderung Individualpersonen rechtlich vertreten können, bei Rechtsverstößen öffentlicher Behörden/Träger nicht anwendbar.

- Die Zeit bis zur nationalen Umsetzung der Richtlinie ist verhältnismäßig lang und insbesondere die praktische Anwendung der Barrierefreiheitsvorschriften für einige Produkte und Dienste unverhältnismäßig langatmig.

Dieser EDF-Bericht ist eine erste Einschätzung des vereinbarten Rechtstextes und hebt seine wichtigsten Errungenschaften sowie seine Mängel hervor und liefert vorläufige Schlussfolgerungen für nächste Schritte, in Bezug auf die rechtliche Umsetzung der Richtlinie. Wir hoffen, dass dies den EDF-Mitgliedern dabei helfen wird, eine ambitionierte rechtliche Ausgestaltung durch nationale Gesetzgeber zu erreichen.

Einführung

Nach über zehnjähriger Kampagnenarbeit seitens des EDF begrüßen wir die Verabschiedung der europäischen

Barrierefreiheitsrichtlinie

. Ein neues Gesetz, das die Barrierefreiheit für bestimmte Produkte und Dienste für Menschen mit Behinderung nachhaltig verbessern wird und die Verpflichtung nationaler öffentlicher Körperschaften, für ihre Einrichtungen barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, wenn diese durch nationale oder europäische Gelder finanziert werden, untermauert.

Das Hauptanliegen der europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie ist es, die Barrierefreiheitsanforderungen in den nationalen Gesetzgebungen anzugleichen und zu harmonisieren. Die Einbeziehung von Barrierefreiheit in nationale Gesetzgebung ist bereits eine rechtliche Verpflichtung für diejenigen EU-Mitgliedsstaaten, die das [„Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“](#) (UN-BRK) ratifiziert haben. Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens „treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“

Das UN-Übereinkommen legt weiterhin fest:

„(2) Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,... b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;“ (Quelle: Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland,

Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (<http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen> Datum 08.06.2019)

Im Wesentlichen kreiert die europäische Barrierefreiheitsrichtlinie also keine neuen Auflagen für Mitgliedsstaaten, da sie ohnehin verpflichtet sind, die Rechte des Übereinkommens umzusetzen. Eine wesentliche Voraussetzung des Übereinkommens ist das Recht auf Barrierefreiheit, um alle anderen in der Konvention verankerten Rechte genießen zu können.

Während die kürzlich verabschiedete Barrierefreiheitsrichtlinie ein erheblicher Schritt nach vorne ist, erfüllt es nicht die Erwartungen und Forderungen der Behindertenbewegung. Es verbessert den Status Quo für viele digitale Produkte und Dienste, aber es versagt darin, die Situation in anderen Lebensbereichen wie der baulichen Umwelt und dem Transportsektor signifikant zu verändern und überlässt es allein den Mitgliedsstaaten, die Barrierefreiheit in diesen Feldern zu verbessern.

In der folgenden Analyse wird das EDF den Inhalt der neuen Barrierefreiheitsrichtlinie erläutern, die Fortschritte des Gesetzes herausstellen und aufzeigen, in welchen Bereichen die Richtlinie nicht weit genug geht, um einen wirklichen Unterschied im Leben aller in der EU lebenden Menschen mit Behinderung zu machen.

EDF wird all diese negativen und positiven Aspekte aufgreifen und in einem Toolkit für EDF-Mitglieder zusammenführen, das Empfehlungen enthält, um eine ambitionierte rechtliche Umsetzung des EU-Rechtstextes in nationales Recht der EU-Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

Analyse

Rechtliche Form

Der Text nimmt die Form einer Richtlinie an, was sehr positiv ist, denn es ist ein verbindlicher Rechtstext und stellt in der EU-Gesetzgebung die zweitstärkste Stufe verbindlicher Gesetzgebung dar, die die EU verabschieden kann. Nur EU-Verordnungen sind stärker, da sie direkt angewandt und umgesetzt werden müssen. Der Barrierefreiheits-Rechtsakt in Form einer Richtlinie muss von den EU-Mitgliedern in nationales Recht übersetzt werden, um Teil des nationalen Rechtsinstrumentenapparates zu werden. Während dieses nationalen Übersetzungsprozesses, der als Transposition bezeichnet wird, haben die Mitgliedsstaaten eine gewisse Freiheit, wie sie das Gesetz interpretieren. Die nationalen Gesetzesvorschriften, die aus der Transposition hervorgehen, können sogar ambitionierter sein als der eigentliche EU-Rechtstext, dürfen aber nicht abgeschwächer oder widersprüchlicher umgesetzt werden. Das EDF empfiehlt natürlich, dass die Mitgliedsstaaten

den zugedachten Ermessensspielraum voll ausnutzen und über die Verpflichtungen des EU-Textes hinausgehend weitere Barrierefreiheitsvorschriften für Produkte/Dienste in Bereichen erlassen, die die EU-Legislation nicht abdeckt oder die der alleinigen Entscheidung der EU-Mitgliedsstaaten obliegen.

Geltungsbereich (Artikel 2)

Der Geltungsbereich ist einer der Schwachpunkte des Barrierefreiheits-Rechtsaktes . Während sich das EDF dafür eingesetzt hat, dass alle Produkte und Dienste umfasst sind, ist die Liste der im finalen Rechtstext erwähnten Produkte und Dienste sehr restriktiv. Sie legt den Fokus hauptsächlich auf digitale Produkte und Dienste und klammert die Barrierefreiheit von wichtigen Bereichen wie Gesundheitsfürsorge, Bildung, Wohnen, Transport und Produkte wie Waschmaschinen, Mixer, Geschirrspüler und andere Haushaltsgeräte, völlig aus.

Die Liste der Produkte und Dienste die laut der europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie barrierefrei gestaltet sein müssen umfasst das Folgende:

Produkte:

- Hardwaresysteme und für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für Verbraucher (bspw. Computer, Tablets, Laptops und deren dazugehörige Betriebssysteme wie Windows oder MacOS),
- Zahlungsterminals,
- interaktive Selbstbedienungsterminals in Bezug auf die Dienste, die durch diese Richtlinie abgedeckt werden (Geldautomaten, Fahrkartenautomaten, check-in-Automaten und interaktive Selbstbedienungsterminals für die Bereitstellung von Informationen, mit Ausnahme von Terminals, die ein integraler Bestandteil des Fahrzeugs, Flugzeugs, Schiffs oder von Schienenfahrzeugen sind und deren Betrieb gewährleisten),
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden (Smartphones, Tablets mit Telefonie-Funktion),
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden (Smart TVs),
- E-Book-Lesegeräte (bspw. Amazon Kindle oder Tolino eBook Reader).

Dienste:

- Elektronische Kommunikationsdienste (bspw. Telefonie-Services),

- Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten gewährleisten (bspw. Webseiten und mobile Apps von Fernsehsendern wie BBC oder wie „Video on Demand“-Videoabrufdiensten wie Netflix),
- Die folgenden Elemente von Personenbeförderungsdiensten (mit Ausnahme von städtischen, Vorort- und regional gebundenen Diensten, bei denen nur Sektion 5 der Richtlinie Anwendung findet):
 1. Webseiten
 2. Mobile Apps
 3. Elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste
 4. Echtzeit-Reise- und Verkehrsinformationsdienste
 5. Interaktive Selbstbedienungsterminals (mit Ausnahme der Terminals, die als integraler Bestandteil im Transportmittel verbaut sind)
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- E-Books
- Elektronischer Onlinehandel (Händler und Firmen, die ihre Waren und Dienste via Webseiten oder mobilen Apps online bereitstellen/verkaufen)
- Notfallkommunikationsdienste mit der einheitlichen europäischen Notfallnummer 112

Abgesehen von der Tatsache, dass die Liste der Produkte und Dienste viel zu knapp gehalten ist, kreieren die Einschränkungen für spezifische Bereiche erhebliche Probleme.

Beispielsweise sind die Personenbeförderungsdienste für den städtischen, ländlichen und regionalen Personenverkehr von den Verpflichtungen der Richtlinie ausgenommen. Ein Passagier, der mit der Metro oder dem hiesigen Bus unterwegs ist, hat im gleichen Maße das Recht zu wissen, was seine nächste Haltestelle ist, oder ob sein Fahrweg durch Störungen unterbrochen wird, wie ein Fahrgast, der mit einem internationalen Zug reist. Und es ist wenig hilfreich zu wissen, dass der nächste Zug in zehn Minuten kommt, wenn ein Einstieg in den Zug aufgrund von Barrieren nicht möglich ist. Diese wichtigen Schwächen der Richtlinie müssen auf nationaler und lokaler Ebene angegangen werden.

Außerdem kritisiert das EDF, dass die bauliche Umwelt der Gebäude, die diese Dienste einschließt, nicht im Geltungsbereich enthalten ist. Laut des neuen Gesetzes muss ein Geldautomat barrierefrei bedienbar sein. Aber was, wenn die Bank nur über eine Treppe betreten werden kann? Es scheint, als ob Verbraucher und Passagiere jetzt in die Lage versetzt werden, für einen verfügbaren Dienst zu bezahlen, da die Terminals und Automaten für sie zugänglich sind. Jedoch werden Menschen mit Behinderung immer noch daran gehindert, den angebotenen Dienst zu nutzen, da ihnen die

tatsächliche Nutzung aufgrund von Umweltbedingten Barrieren verwehrt bleibt.

Des Weiteren ist es bedauerlich, dass Zugangsdienste, die die Barrierefreiheit von audiovisuellen Medieninhalten gewährleisten, nicht berücksichtigt wurden. Die EU verpasst somit die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ansatz für die Ausgestaltung von Untertiteln für schwerhörige oder gehörlose Personen, Audiodeskription, Gebärdensprach-Dolmetschung und für gesprochene Untertitel zu verfolgen.

Abschließend ist es wichtig hervorzuheben, dass die Richtlinie die einheitliche EU-Notfallnummer umfasst, jedoch keine Anwendung für die nationalen Notrufnummern vorsieht. Die Barrierefreiheit der nationalen Notrufnummern muss von den nationalen Regierungen in Angriff genommen werden.

Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

Das EDF begrüßt spezielle Referenzen, die die Lebenswirklichkeit von Personen mit Behinderung in all ihrer Vielfalt abbilden und die Anerkennung, dass diese Personengruppe mit einer Vielzahl von Zugänglichkeitsbarrieren konfrontiert ist, die sie an der vollen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe hindern. Die Definitionen dieser Richtlinie reflektieren diese Vielfalt angemessen.

Es wurden viele Definitionen ergänzt, die dabei helfen, die Richtlinieninhalte zu verdeutlichen. Es ist beispielsweise positiv, dass das Gesetz eine Definition für Zugangsdienste enthält, die den barrierefreien Zugang zu audiovisuellen Medieninhalten ermöglichen. Diese Definition erwähnt die Zugangsfeatures, bekannt als Access Services (Zugangsdienste), die audiovisuelle Medien enthalten können. Features wie Untertitel für gehörlose oder schwerhörige Personen, Audiodeskription, Gebärdensprachdolmetschung oder gesprochene Untertitel sowie die elektronischen Programmführer, die die Liste der verfügbaren Fernsehsender und deren Zeitpläne für dargebotene Inhalte (Filme, Dokumentationen) enthalten.

Wir begrüßen außerdem die neue Definition für Real-time text und die Referenz zur total conversation services (Komplett-Kommunikationsdiensten). Die Referenz findet sich in der neuen Richtlinie „European Electronic Communication Code“, eine andere Richtlinie, die rechtlich verbindliche Vorgaben für Telekommunikation innerhalb der EU festschreibt.

Eine klare Definition für assistive Technologien ist ebenfalls ein positiver Aspekt.

Jedoch engen einige Definitionen den Anwendungsbereich der europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie ein, beispielsweise die Definitionen für Personenbeförderungsdienste – Definitionen 31 bis 36. Einige Definitionen

sind der Verordnung 181/2011 für Reisen mit Bus und Bahn entnommen und begrenzen den Anwendungsbereich der Richtlinie daher automatisch auf Fernverkehrsreisen. Diese Definition beinhaltet nur Fernreisen von 250 KM und mehr. Dasselbe gilt für die Definition für Bahnreisen, die der Verordnung 1371/2007 entnommen wurde und die momentan Reisen mit Regionalzügen und Reisen mit vorstädtischen Bahndiensten exkludiert. Das EDF hätte sich hier eine breitere Definition gewünscht, damit die Barrierefreiheitsanforderungen auf alle Arten von öffentlich zugänglichen Personenbeförderungsdiensten angewandt werden.

In gleicher Weise begrenzt die Definition für Bankdienstleistungen für Verbraucher diese auf einige Dienste, die für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich sein müssen. Diese Definition deckt die folgenden Dienstleistungen ab:

- Kreditvereinbarungen,
- Erhalt und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere finanzielle Instrumente,
- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden,
- Aktivitäten in Bezug auf das eigene Bankkonto,
- Empfehlungen und Beratung zu Kapitalanlagen und finanziellen Investitionen,
- andere untergeordnete Dienstleistungen,
- Dienstleistungen in Bezug auf den Zahlungsverkehr,
- Dienstleistungen in Bezug auf digitale Währungen.

Das europäische Behindertenforum ist gegen diese Einengung der Definition, da diese Menschen mit Behinderung den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Finanzbranche verwehrt und es den Banken erschwert, die barrierefreie Gestaltung von Bankdienstleistungen anzugehen, anstatt das sie einfordert, das alle Bankdienste barrierefrei nutzbar sein müssen.

Barrierefreiheitsanforderungen (Artikel 4)

Wir begrüßen, dass EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, nur Produkte und Dienste, die den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie Rechnung tragen, auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union einzuführen. Die Barrierefreiheitsanforderungen der Barrierefreiheitsrichtlinie werden in den Anhängen wie folgt aufgelistet:

Geltungsbereich	Barrierefreiheitsanforderungen
alle Produkte	Anhang I – Sektion I (allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen + spezifisch für jedes Produkt)

Alle Produkte, mit Ausnahme von Selbstbedienungsterminals, Terminals und Bezahlterminals	Anhang I – Sektion II (allgemeine Anforderungen Produkte zur individuellen Nutzung)
Alle Dienste, mit Ausnahme von städtischen, vorstädtischen und regionalen Personenbeförderungsdiensten	Anhang I – Sektion III (allgemeine Anforderungen)
Alle Dienste	Anhang I – Sektion IV (spezifische Anforderungen für jeden Dienst)
Notrufzentren die 112 Notrufe empfangen und bearbeiten	Anhang I – Sektion V
Beispiele wie die Barrierefreiheitsanforderungen umgesetzt werden können	Anhang II

Das europäische Behindertenforum bedauert sehr, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für die Ausgestaltung der baulichen Umwelt (Anhang 3), die die Produkte und Dienste des Anwendungsbereiches der Richtlinie umgibt, nicht verpflichtend vorgeschrieben ist. Gemäß Artikel 4.4 können die EU-Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten selbst entscheiden, wie sie diese Barrierefreiheitsanforderungen nutzen. Das EDF hat sich für eine bindende Provision eingesetzt, die abdeckt, dass mindestens die bauliche Umwelt der Produkte und Dienste dieser Richtlinie barrierefrei gestaltet sein muss. Leider wurde diese Verpflichtung nicht in die finale Fassung des Richtlinien textes aufgenommen.

Ein anderer unglücklicher Rückschlag für das EDF: Kleinstunternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigen oder deren jährlicher Umsatz nicht mehr als 2 Mio. Euro beträgt, sind von den Verpflichtungen der Richtlinie ausgenommen. Gemäß dem [European Commission's Annual Report on European SMEs 2016/2017](#) (jährlicher Kommissionsbericht 2016/2017 über die Aktivitäten von Klein- und Kleinstunternehmen), sind Kleinstunternehmen die am häufigsten genutzte Wirtschaftsform innerhalb der EU. Sie machen 93.0 Prozent aller EU-Unternehmen aus und 93.2 Prozent aller mittleren und Kleinstunternehmen, die außerhalb des Finanzwesens aktiv sind. Der Ausschluss von Kleinstunternehmen ist eine verpasste Gelegenheit, die es der Mehrheit von Diensteanbietern weiterhin ermöglichen wird, Millionen von potenziellen Kunden auszuschließen, da sie ihre Dienste nicht in barrierefreier Form anbieten.

Abschließend erkennen wir die Möglichkeit der Europäischen Kommission an, weitere Entscheidungen, bekannt als delegierte Rechtsakte, zu erlassen, um die Barrierefreiheitsanforderung des Anhang 1 zu ergänzen. Die Notwendigkeit für solche Ergänzungen kann beispielsweise bestehen, wenn es um Interoperabilität/Kompatibilitätsaspekte geht. Beispiele hierfür sind das Zusammenspiel, die Kompatibilität von Produkten und Diensten mit assistiven Technologien oder die Interoperabilität von barrierefreien Telefondiensten (z. B. die Möglichkeit, bei einem Anruf, egal ob Notfallnummer 112 oder eine andere, Echtzeit-Textübertragung – Real-time text nutzen zu können).

Geltendes EU-Recht im Bereich des Personenverkehrs (Artikel 5)

Es ist wichtig zu wissen, dass dieser Artikel klar zum Ausdruck bringt, dass die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie auch auf bereits vorhandene Personenbeförderungsregularien Anwendung findet, wenn seine Barrierefreiheitsanforderungen weitreichender und konkreter als die Rechtsvorschriften der Personenbeförderungsakte sind.

Kapitel III: Pflichten der Wirtschaftsakteure, die mit Produkten befasst sind

Das EDF begrüßt den Aspekt, dass die folgenden Wirtschaftsakteure vom Europäischen Barrierefreiheitsakt umfasst sind: Produzenten, ihre Vertreter, Importeure und Vertriebe/Händler. Es ist wichtig zu wissen, dass alle Wirtschaftsakteure von der Richtlinie umfasst werden, ohne dass Ausnahmeregelungen angewandt werden können. Diese Verpflichtung gewährleistet, dass die gesamte Produktkette miteingeschlossen wird und dass vielfache Kontrollen erfolgen, so dass kein vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasstes Produkt innerhalb der EU importiert, vertrieben oder verkauft werden kann, wenn es nicht die Barrierefreiheitsanforderung der Richtlinie erfüllt.

Aus Sicht von Menschen mit Behinderung als Verbraucherinnen und Verbraucher begrüßt das EDF die Anwendung des C-Siegels (Artikel 7.2), um Marktüberwachungsbehörden zu demonstrieren, dass das Produkt die skizzierten Barrierefreiheitsanforderungen der Anhänge der Barrierefreiheitsrichtlinie erfüllt. Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist das C-Siegel nicht geeignet, um zu erkennen, inwieweit ein Produkt barrierefrei ist, aber es ist entscheidend für eine argumentbasierte Produktüberwachung.

Es gibt einige wichtige Vorschriften, die das EDF hervorheben möchte, da sie einen starken Durchsetzungsmechanismus darstellen: Wirtschaftsakteure müssen sofortige korrektive Maßnahmen einleiten oder das Produkt vom Markt nehmen, wenn ein Produkt gegen die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie verstößt. Ferner müssen die Produzenten ein Register über

diejenigen Produkte anlegen, die nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie genügen (Artikel 7.8) und nationalen Behörden auf deren Verlangen, alle technischen Informationen bereitstellen und mit ihnen kooperieren, um das Produkt in Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen des europäischen Barrierefreiheits-Rechtsaktes zu bringen.

Kapitel IV: Pflichten der Dienstleistungserbringer

Es ist positiv, dass Artikel 13 beide Aspekte, die Erbringung des Dienstes sowie dessen Ausgestaltung, anführt, wenn es um die Einbeziehung der Barrierefreiheit geht, die von Anfang an, also auch im Gestaltungsprozess, berücksichtigt werden muss. Wir begrüßen ebenfalls die Anforderung an die Dienstleister, die Informationen über die Barrierefreiheit ihrer Dienste in barrierefreier Form, schriftlich und mündlich vorzuhalten, solange der Dienst in Betrieb ist. Ähnliche weiter oben ausgeführte Erläuterungen hinsichtlich der Anwendung korrektiver Maßnahmen gelten auch für die Dienstleistungserbringer.

Kapitel V: grundlegende Veränderungen von Produkten oder Diensten und unverhältnismäßige Belastung für die Wirtschaftsakteure

Zwar ist es nachvollziehbar, dass Ausnahmen basierend auf einer grundlegenden Veränderung des Produktes oder des Dienstes oder einer unverhältnismäßigen Belastung für den Wirtschaftsakteur entstehen können, diese müssen jedoch sorgfältig geprüft werden. Es muss gewährleistet werden, dass diese Ausnahmen nicht als Hintertür genutzt werden, um die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie zu vermeiden. Das EDF hat bereits in seiner ersten Stellungnahme zum Kommissionsentwurf dieser Richtlinie auf diesen Aspekt hingewiesen und unsere Kommentierungen besitzen weiterhin Gültigkeit.

Das EDF befürchtet, dass diese Vorschrift die Umsetzung der Richtlinie gefährdet, da der Wortlaut es Wirtschaftsakteuren immer noch erlaubt, ein barrierebehaftetes Produkt auf den Markt zu bringen, unter dem Vorwand, dass seine barrierefreie Ausgestaltung entweder eine grundlegende Veränderung des Produktes bewirken würde, die die grundsätzliche Natur des Produktes verändert, oder dass es zu teuer wäre, es barrierefrei zu gestalten.

Außerdem sind Kleinstunternehmen von der Dokumentationspflicht ausgenommen, die aufzeigt, ob die Herstellung eines barrierefreien Produktes für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Wie auch die Provisionen für Kleinstunternehmen die Dienstleistungen anbieten, diese nicht barrierefrei gestalten zu müssen, stimmt das EDF auch dieser Ausnahmeregelung nicht zu, da sie eine Hintertür kreierte, die eine Überwachung dieser Wirtschaftsakteure und die Rechtsdurchsetzung schwierig macht.

Der UN-Menschenrechtsausschuss widerspricht in seinem [Committee's General comment No. 2 \(2014\) on accessibility](#) – Allgemeine Bemerkung zu Artikel 9 der UN-BRK Barrierefreiheit – der Idee einer unverhältnismäßigen Belastung in Bezug auf Barrierefreiheit. Es konstatiert, dass die Verpflichtung zur Umsetzung von Barrierefreiheit vorbehaltlos gilt. Das bedeutet, dass ein verpflichteter Wirtschaftsakteur die Nichteinhaltung von Barrierefreiheitsvorschriften nicht als Belastung deklarieren kann, die dann auf Kosten von Menschen mit Behinderung als Vorwand genutzt wird.

In anderen Rechtsvorschriften den EU-Binnenmarkt betreffend ist solch eine Ausnahmeregelung ebenfalls nicht üblich. Deshalb sollten die Mitgliedsstaaten einen ambitionierteren Standpunkt einnehmen: Sie sollten entweder diesen Artikel komplett streichen oder sehr sorgfältig und eng definieren, auf welchen Grundlagen Ausnahmen gewährt werden können.

Auf der positiven Seite ist zu verzeichnen, das Kapitel V festlegt, dass Wirtschaftsakteure die eine externe Finanzierung nutzen, die dazu Bestimmt ist, Barrierefreiheit zu verbessern, nicht erlaubt ist, die Ausnahmeregelung hinsichtlich der unverhältnismäßigen Belastung anzuwenden (Artikel 14.6). Außerdem kann die Europäische Kommission für diesen Fall delegierte Rechtsakte erlassen, die die Bewertungskriterien für Ausnahmegewährungen spezifizieren. EDF begrüßt diese Maßnahme, als Absicherung gegen den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung, durch die Wirtschaftsakteure.

Abschließend würdigt das EDF, dass die europäische Kommission auch die potenziellen Vorteile für Menschen mit funktionellen Einschränkungen in Ergänzung zu Menschen mit Behinderung berücksichtigen soll. Diese weitgefassere Gruppe reflektiert in angemessener Weise einen großen Teil der Gesellschaft, der von verbesserter Barrierefreiheit profitieren wird, wie bspw. Ältere Menschen.

Kapitel VI: harmonisierte Standards und technische Spezifikationen von Produkten und Diensten

Mit europäischen harmonisierten Standards sind diejenigen Standards gemeint, die im europäischen Amtsblatt aufgeführt sind und dazu dienen nachzuweisen, dass EU-Gesetzesanforderungen, z. B. dieser Richtlinie, erfüllt werden. Mit Hilfe dieser Standards ist es Wirtschaftsakteuren möglich, die Barrierefreiheitsanforderungen der Anhänge dieser Richtlinie angemessen und praktisch umzusetzen.

Es ist generell positiv, dass die Europäische Kommission unter bestimmten Voraussetzungen delegierte Rechtsakte erlassen kann, die technische Spezifikationen für die Barrierefreiheitsanforderungen für die Produkte und Dienste dieser Richtlinie, festlegen. Voraussetzungen für den Erlass dieser technischen Spezifikationen sind beispielsweise unnötige Verzögerungen in der Entwicklung eines europäischen harmonisierten Standards oder eine

bereits existierende technische Spezifikation, die die Gesetzesanforderungen der Barrierefreiheitsrichtlinie erfüllt (Artikel 15.2 und 15.3). Diese Voraussetzungen sind sehr wichtig, denn gewöhnlich ist es so, dass Organisationen von Menschen mit Behinderung oftmals von den Standardisationsprozessen ausgeschlossen werden, die stark von der Industrie dominiert sind. Rechtsakte der europäischen Kommission werden im Rahmen des Kommitologieverfahrens entwickelt und erlassen. Bei diesem Verfahren ist es Interessensvertreterinnen erlaubt, Feedback zu äußern, obwohl sie nicht aktiv im Entwicklungsprozess involviert sind.

Kapitel VII: Konformität der Produkte und CE-Kennzeichnung

Dieses Kapitel folgt demselben Modell, das auch in anderen EU-Rechtsvorschriften, die Produktkonformität betreffend, angewandt wird und bei denen die Anbringung des C-Siegels und die Bereitstellung vorgangsbezogener Informationen eine wichtige Rolle spielen. Das hebt die Barrierefreiheit von Produkten auf die gleiche Ebene wie Anforderungen anderer EU-Rechtsvorschriften, die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte betreffen. Wenn ein Produkt mit dem C-Siegel gekennzeichnet wird, bedeutet dies, dass das Produkt alle anwendbaren Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass der Produzent die Verantwortung für die Gewährleistung der Erfüllung übernimmt. CE ("Conformité Européene") bedeutet im wörtlichen Sinne europäische Konformität oder Übereinstimmung.

Kapitel VIII: Marktüberwachung von Produkten und Schutzklauselverfahren der Union

Im Allgemeinen begrüßt das EDF dieses Kapitel und die Rolle die den Marktüberwachungsbehörden zugeordnet wird. Es ist positiv, dass sie so eine bedeutende Rolle in der Umsetzung und Durchsetzung dieser Richtlinie haben. Trotz allem hätte das EDF es begrüßt, wenn es eine klare Referenz zu Aspekten wie Finanzierung, Personalausstattung und Training gegeben hätte, um zu gewährleisten, dass die Marktüberwachungsbehörden ihre Arbeit angemessen ausführen können.

Das EDF kritisiert außerdem, dass die Information über die Einhaltung dieser Richtlinie durch die Wirtschaftsakteure nicht automatisch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Diese Informationen können nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden, wobei Wirtschaftsakteure die Information aus Gründen der Vertraulichkeit unter Verschluss halten können (Artikel 19.3). Das EDF hätte eine öffentliche Datenbank wie RAPEX bevorzugt, die im Kontext der Verbrauchersicherheit entwickelt wurde. Diese Datenbank könnte einen Überblick über diejenigen Produkte geben, die die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie nicht oder nur teilweise erfüllen. Es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderung und die ihre Interessen vertretenden Organisationen in den Marktüberwachungsprozess involviert

sind, da sie die Endverbraucher der angebotenen Produkte und Dienste sein werden.

Bzgl. des Schutzklausel-Verfahrens der EU (Artikel 21) begrüßt es das EDF, dass sich nationale Maßnahmen auf die Verbreitung eines Produktes im gesamten EU-Binnenmarkt auswirken werden. Wenn beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat verlangt, dass ein Produkt aus Gründen fehlender Barrierefreiheit vom Markt genommen wird, dann müssen alle anderen EU-Mitgliedsstaaten diesem Beispiel folgen. Der Binnenmarktentzug eines Produktes ist eine effektive und abschreckende Maßnahme, die helfen wird, die Regeln dieser Richtlinie durchzusetzen.

Kapitel IX: Konformität von Dienstleistungen

Gemäß der Richtlinie müssen die EU-Mitgliedsstaaten die Öffentlichkeit über die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden informieren, was positiv ist und zur Verbesserung der Transparenz beitragen wird.

Das EDF ist jedoch der Ansicht, dass die Richtlinie mehr als nur eine Regelung enthalten sollte, die besagt, dass periodische Updates der Überwachungsverfahren erfolgen müssen. Ergänzend sollte es einen verbindlichen Zeitplan geben, sowie eine Beschreibung einer Methode, die darlegt, wie die Erfüllung der Richtlinie hinsichtlich der Barrierefreiheit von Diensten überprüft werden kann. Die Einschätzung für die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf die Bereitstellung von Diensten hätte in Kooperation mit Menschen mit Behinderung und deren vertretenden Organisationen erfolgen müssen.

Informationen sollten routinemäßig und barrierefrei verfügbar gemacht werden und nicht nur auf Nachfrage (Artikel 23.2).

Kapitel X: Barrierefreiheitsanforderungen in anderen Rechtsakten der Union

Dieses Kapitel ist von besonderer Bedeutung für den Text des Barrierefreiheits-Rechtsaktes, da es die Verwendung von Steuereinnahmen für die Beschaffung und Verwendung von barrierefreien Produkten und Diensten regelt, aus denen sich nationale und europäische Fonds speisen. Zusammengefasst schreibt die Richtlinie vor, dass, wenn Produkte und Dienste, die von dieser Richtlinie umfasst sind, beispielsweise Computer, von öffentlichen Behörden eingekauft werden, diese die Barrierefreiheitsanforderungen des Barrierefreiheitsaktes verpflichtend erfüllen müssen.

Wenn Gelder aus öffentlichen Fonds genutzt werden oder aktuelle oder zukünftige EU-Gesetze Barrierefreiheit vorschreiben, können die

Barrierefreiheitsanforderungen aus Anhang 1 – Sektion 6 genutzt werden, um eine Konformitätsvermutung in Bezug auf Barrierefreiheit von Elementen, Features und Funktionen von Produkten und Diensten, zu gewährleisten. Wenn es beispielsweise ein neues EU-Gesetz zu Haushaltsgeräten geben würde, dass eine Vorschrift zur Barrierefreiheit beinhaltet, dann können die Barrierefreiheitsanforderungen des Barrierefreiheits-Rechtsaktes, die Elemente betreffen, die auch für die neue Gesetzgebung maßgebend sind, herangezogen werden, um die Erfüllung der Barrierefreiheitsverpflichtung für Haushaltsgeräte zu demonstrieren. Die Elemente, die bereits von der europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie umfasst werden, könnten die Bedienungsanleitung, Webseiten oder mobile Apps, um das Haushaltsgerät zu kontrollieren, oder die Bedieneroberfläche des Gerätes betreffen.

Ein anderes Beispiel könnte eine öffentliche Behörde betreffen, die mit Hilfe von EU-Geldern ein neues Kommunikationssystem kreiert. In den Regularien der EU-Fonds ist geregelt, dass bei der Vergabe Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt werden müssen. Die öffentliche Behörde kann die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhang 1, elektronische Kommunikationsdienste, nutzen, um dem in den EU-Finanzregularien verankerten Aspekt der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen.

Deshalb ist die europäische Barrierefreiheitsrichtlinie ein wesentlicher Garant dafür, dass Barrierefreiheit nicht ein vager Begriff bleibt, sondern durch spezifische Barrierefreiheitsanforderungen, Standards und technische Spezifikationen untermauert werden wird, die ein Mindestmaß an Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung garantieren werden.

Trotz allem hätte das EDF es begrüßt, wenn die Barrierefreiheitsanforderungen nicht nur für die öffentliche Auftragsvergabe in Bezug auf die Produkte und Dienste des Barrierefreiheitsaktes verpflichtend einzuhalten wären, sondern für alle Bereiche, die von der Richtlinie berührt werden.

Eine der wesentlichen Kehrseiten der Sektion ist die Tatsache, dass derselbe Ansatz nicht für die bauliche Umwelt zum Tragen kommt, obwohl Anhang 3 der Richtlinie, eine Reihe von Barrierefreiheitsanforderungen für die bauliche Umwelt auflistet. Das bedeutet, wenn öffentliche Behörden eine Fußgängerbrücke, eine Schule oder ein Krankenhaus mit Hilfe nationaler oder europäischer Finanzmittel aufbauen, dann müssen die umweltspezifischen Barrierefreiheitsanforderungen von den nationalen Regierungen erarbeitet werden. Wie aus vergangenen Fällen immer wieder ersichtlich wurde, in denen EU-Gelder verwandt wurden, waren die technischen Barrierefreiheitspezifikationen zu vage oder die Bieter/Wettbewerber haben die Barrierefreiheit in ihrem Angebot überhaupt nicht berücksichtigt.

Kapitel XI: Delegierte Rechtsakte, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Das EDF ist erfreut darüber, dass Organisationen, die Menschen mit Behinderung vertreten, eingeladen werden, sich der Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen von Marktüberwachungsbehörden und Repräsentantinnen anderer Interessensgruppen, anzuschließen. Diese Arbeitsgruppe, in der das EDF aller Voraussicht nach aktiv sein wird, hat die Aufgaben, Informationen auszutauschen, erleichtert die Kooperation zwischen nationalen Behörden und versorgt die europäische Kommission mit Informationen und Empfehlungen zur Erarbeitung von zukünftigen Leitlinien, insbesondere zu den Ausnahmeregelungen basierend auf einer grundlegenden Veränderung oder unverhältnismäßigen Belastung. Das EDF erwartet, dass die Arbeitsgruppe die treibende Kraft für den Erfolg der Barrierefreiheitsrichtlinie auf nationaler Ebene sein wird und ein Zugangstor für Organisationen für Menschen mit Behinderung darstellt, um mit nationalen Behörden in Kontakt zu treten, die für die Umsetzung der Barrierefreiheitsrichtlinie verantwortlich sind (Artikel 28).

Das EDF begrüßt außerdem, dass der Durchsetzungsmechanismus dieser Richtlinie relativ detailliert und gut ausgearbeitet wurde. Er erlaubt es Organisationen von und für Menschen mit Behinderung, der verantwortlichen nationalen Behörde oder anderen Körperschaften, im Auftrag einer Individualperson, ein gerichtliches Klageverfahren unter nationaler Gesetzgebung anzustreben. Dies ist wichtig, da es die Last einer Rechtsstreitigkeit nicht allein dem individuellen Verbraucher überlässt (Artikel 29.2). Individuelle Aktion ist ebenfalls wichtig, sie sollte jedoch nur die letzte Instanz sein, da viele Menschen mit Behinderung Schwierigkeiten haben, Zugang zum Rechtssystem zu erhalten und Gerichtsverfahren zeitaufwändig und kostenintensiv sind.

Unglücklicherweise ist dieser robuste Durchsetzungsmechanismus nicht für öffentliche Behörden und Körperschaften anwendbar, die gegen die Richtlinie verstoßen, wenn sie Produkte und Dienste beschaffen und in Auftrag geben. Deshalb werden Menschen mit Behinderung verschiedene Methoden haben, um die Bestimmungen des Barrierefreiheitsaktes durchzusetzen, wenn die Rechtsdurchsetzung private Unternehmen betrifft. Wenn jedoch ihre Gemeinde neue Barriere behaftete Fahrkartenautomaten erwirbt, dann ist der einzige Mechanismus, die Gemeinde zu verklagen. EDF möchte daran erinnern, dass der originale Gesetzesentwurf die Rechtsdurchsetzung in Bezug auf die öffentliche Beschaffung abgedeckt hat, aber die Mitgliedsstaaten haben diese Vorschrift gestrichen und sogar in einer Referenz auf die Unanwendbarkeit hingewiesen (Artikel 29.3).

Nichtsdestotrotz ist es positiv, dass es die Richtlinie gestattet, Strafen aufzuerlegen, die "effektiv, verhältnismäßig und abschreckend" sein müssen

(Artikel 30.2), obwohl auch hier der öffentliche Sektor von den Regelungen ausgeschlossen ist (Artikel 30.5). Das EDF möchte unterstreichen, dass die Zahlung einer Strafgebühr den Wirtschaftsakteur nicht davon befreit, das Problem zu beheben. Abhelfende Aktion bedarf es zur selben Zeit, zu der die Zahlung einer Strafgebühr erfolgt. Jedoch auch hier ein kleiner negativer Punkt: das Ausmaß der Nichterfüllung (Artikel 30.4) sollte laut EDF nicht relevant sein, da es schwierig ist, das Ausmaß einer Nichterfüllung angemessen zu quantifizieren und mit einem Mengenwert zu versehen.

Die Vorschriften in Bezug auf die Transpositionszeit der Richtlinie, also wann die Mitgliedsstaaten die Richtlinie veröffentlichen und umsetzen müssen, sind sehr kompliziert und für einige Produkte und Dienste unverhältnismäßig lang. Ein Beispiel: Gemäß dem Richtlinienentwurf können Fahrkartenautomaten bis zum Jahr 2039 unzugänglich bleiben. Solche Verzögerungen tragen dazu bei, dass die bedeutende Wirkung der Richtlinie, für Menschen mit Behinderung, enorm reduziert wird.

Hier ein Überblick über die verschiedenen Fristen:

- Inkrafttreten der Richtlinie: 2019, nachdem sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Die Richtlinie wurde am 12.06.2019 offiziell veröffentlicht.
- Frist für die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen: 2022 (3 Jahre nach Inkrafttreten)
- Anwendung der Richtlinienbestimmungen: 2025 (6 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie)
- Übergangsmaßnahmen:
 - 112 Notfallnummer: 2027 (8 Jahre nach Inkrafttreten)
 - Dienste können Barriere behaftete Produkte nutzen: 2030 (11 Jahre nach Inkrafttreten)
 - Selbstbedienungsterminals: maximal bis 2039 (20 Jahre nach Inkrafttreten oder bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer)
 - Neue Selbstbedienungsterminals: 2025 (6 Jahre nach Inkrafttreten)

Ein letzter Kommentar zu diesem Artikel: Die Kommission wird 11 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Überprüfung durchführen, die analysiert ob die Ziele dieser Richtlinie erreicht wurden. Die Überprüfung wird auch diejenigen Vorschriften prüfen, die freiwillig umgesetzt werden können, wie die Barrierefreiheitsvorschriften für die bauliche Umwelt, und ob neue Produkte und Dienste von der Richtlinie umfasst werden sollten. Für die Erarbeitung dieser Überprüfungsanalyse werden auch Organisationen von Menschen mit Behinderung miteinbezogen.

Anhänge

Die Anhänge des Europäischen Barrierefreiheits-Rechtsaktes sind von größter Wichtigkeit für die praktische Umsetzung der Richtlinie. Es gibt insgesamt sechs Anhänge:

- Anhang I: Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- Anhang II: Indikative unverbindliche Beispiele möglicher Lösungen, die zu zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen in Anhang 1 beitragen
- Anhang III: Barrierefreiheitsanforderungen für die Zwecke des Artikels 4, Absatz 4, betreffend die bauliche Umwelt, in der die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen erbracht werden
- Anhang IV: Konformitätsbewertungsverfahren – Produkte
- Anhang V: Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen
- Anhang VI: Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

Im Besonderen begrüßt das EDF die gute technische Arbeit die erbracht wurde, um die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhang I, der, wie bereits weiter oben erwähnt, in verschiedene Sektionen unterteilt ist, zu konkretisieren:

- Sektion I: Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Produkte und spezifische Anforderungen für jedes Produkt
- Sektion II: Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte zum individuellen/persönlichen Gebrauch mit der Ausnahme von Bedienungs- und Bezahlterminals
- Sektion III: Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Dienstleistungen (mit Ausnahme von städtischen, Vorort- und regionalen Verkehrsdiensten)
- Sektion IV: Spezifische Anforderungen für jeden Dienst
- Sektion V: Spezifische Anforderungen für die Callcenter, die für die Beantwortung und Bearbeitung von Notrufen an die 112-Notfallnummer zuständig sind
- Sektion VI: Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für das öffentliche Auftrags- und Vergabewesen und um die Erfüllung der Barrierefreiheitsvorschriften anderer EU-Rechtsakte zu überprüfen
- Sektion VII: Funktionale Barrierefreiheitskriterien

Die Barrierefreiheitsanforderungen werden in einer funktionalen Art und Weise präsentiert, die nicht genau festlegt, wie eine Lösung zur Barrierefreiheit genau erfüllt werden muss, sondern vielmehr, welches Ergebnis Barrierefreiheit erzielen muss. Ein Beispiel: Die Information muss

über mehr als einen Sinneszugang erfassbar sein, d. h. wenn die Information auf visuellem Wege zur Verfügung gestellt wird, muss eine Alternative verfügbar sein, also entweder taktil oder auditiv.

Das EDF begrüßt die Tatsache, dass die verschiedenen Elemente und Aspekte der Produkte getrennt angegangen werden: Informationen auf dem Produkt, Informationen über das Produkt, die Verpackung, die Bedienoberfläche, die es dem Nutzer ermöglicht das Produkt zu bedienen/zu kontrollieren, Unterstützungsdienstleistungen etc..

Das EDF hat sich intensiv für sektorspezifische Barrierefreiheitsanforderungen für jedes Produkt und jeden Dienst eingesetzt, die genau aufzeigen, wie sie barrierefrei gestaltet werden können, um ihren gewünschten Zweck zu erfüllen. Beispielsweise in Bezug auf Telefondienste (Elektronische Kommunikation) haben wir uns für eine spezifische Anforderung stark gemacht, die Real-time text-Dienste (Echtzeittext) und ganzheitlichen Konversationsdiensten die Kombination von Audio, Video und Echtzeittext im gleichen Anruf ermöglichen muss.

Wir sind zufrieden mit dem aufgegriffenen Ansatz der funktionalen Ausführungskriterien, die in Sektion VII beschrieben werden. Diese Kriterien müssen genutzt werden, wenn die Barrierefreiheitsanforderungen der vorangegangenen Sektionen eine oder mehrere Funktionen des Produktes oder des Dienstes nicht angemessen adressieren oder wenn diese Kriterien in gleichwertiger oder gesteigerter Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung resultieren. Dies ist besonders relevant für innovative Produkte und Dienste, die nicht vom Geltungsbereich der Barrierefreiheitsrichtlinie abgedeckt werden, wie virtuelle Haus-Assistenten, die die Aufgaben eines Computers oder Telefons übernehmen können.

Basierend auf den Anforderungen des Anhangs I wird die europäische Kommission um die Erarbeitung von Standards bitten und wird technische Spezifikationen erlassen, die weitere technische Details liefern, um die Anforderungen angemessen umzusetzen. EDF und Organisationen, die Menschen mit Behinderung vertreten, sollten in diesen Diskussionen gleichberechtigt mit anderen Interessensgruppen partizipieren können.

Anhänge II, IV und V sind ebenfalls hilfreich für die Umsetzung der Richtlinie und seine Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen. Es ist bedauerlich, dass Anhang III, der funktionale Barrierefreiheitsanforderungen für die bauliche Umwelt festlegt, freiwillig ist, so dass Mitgliedsstaaten selbst entscheiden können, ob sie diese in ihre nationale Gesetzgebung mitaufnehmen oder nicht.

EDF begrüßt die weiteren Kriterien in Anhang VI, die genauer spezifizieren, welche Faktoren bei der Gewährung einer unverhältnismäßigen Belastung

herangezogen werden können. Jedoch möchten wir daran erinnern, dass Anstrengungen aller Wirtschaftsakteure und öffentlicher Behörden dahingehend unternommen werden müssen, ihr bestes zu tun, Barrierefreiheit miteinzubeziehen, anstatt zu berechnen/begründen, warum Barrierefreiheit eine unzumutbare Belastung darstellt. Die gesamte Gesellschaft profitiert von Barrierefreiheit auf ganz verschiedenen Ebenen, in den unterschiedlichsten Augenblicken und den unterschiedlichsten Umgebungen.

Fazit

Das EDF begrüßt die Veröffentlichung des Barrierefreiheitsaktes . Es reflektiert einen der vielen Schritte, die die EU gehen sollte, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte in Europa haben. Dieses Positionspapier ist eine erste Stellungnahme des Europäischen Behindertenforums. Weitere Materialien, eingeschlossen Toolkits fokussiert auf die Umsetzung und Webinars werden für die EDF-Mitglieder bereitgestellt, um einen Erfolg auf nationaler Ebene zu gewährleisten. In den kommenden Wochen und Monaten, wird das EDF das Gesetz tiefergehend analysieren und gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partnern daran arbeiten, die nächsten Schritte der nationalen Transposition und Umsetzung des Barrierefreiheits-Rechtsaktes zu unterstützen.

Einbezogene Dokumente

- [Final text of the European Accessibility Act \(March 2019\)](#)
- [EDF Position on the European Accessibility Act \(2013\)](#)

Dank und Anerkennungen

EDF möchte sich bei allen Mitgliedern und Partnerorganisationen bedanken, die zur EDF-Kampagne zur Europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie beigetragen haben und durch ihre vielfältigen Inputs zu verschiedenen Positionspapieren, die sich in unserer finalen Analyse des Richtlinien textes widerspiegeln, an der Entstehung der Analyse mitgewirkt haben.

Kontaktpersonen im EDF-Sekretariat

Mher Hakobyan, EDF Accessibility Officer
Tel: +32 (0) 2 282 46 00, Email: mher.hakobyan@edf-feph.org

Marie Denninghaus, EDF Policy Coordinator
Tel: +32 (0) 2 282 46 07, Email: marie.denninghaus@edf-feph.org

Alejandro Moledo, EDF Policy Coordinator
Tel: +32 (0) 2 282 46 05, Email: alejandro.moledo@edf-feph.org

Falls Sie Probleme haben dieses Dokument barrierefrei zu nutzen,
kontaktieren sie bitte das EDF-Sekretariat. (Tel: +32 (0) 2 282 46 00, E-Mail:
info@edf-feph.org)



Funded by
the European Union